Universität Zürich
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74
CH-8001 Zürich
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 24. September 2010

Anicée Lay
Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Heinemann

EuGH: Aufhebung des absoluten Verbots der Kopplung von Gewinnspielen an einen Warenbezug

In dieser Entscheidung hebt der EuGH das absolute Kopplungsverbot von Gewinnspielen an einen Warenbezug auf. Es erreicht damit eine Liberalisierung des deutschen Rechts über den unlauteren Wettbewerb.

In seiner Entscheidung vom 14. Januar 2010, Rs. C-304/08, stellte die erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung der Richtlinie 2005/29 fest, dass diese einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der Geschäftspraktiken, *„bei denen die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel vom Erwerb einer Ware oder von der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig gemacht wird, ohne Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls grundsätzlich unzulässig sind“* (Rn. 55).

Die Plus Warenhandelsgesellschaft mbH („Plus“) hatte mit dem Slogan „Einkaufen, Punkte sammeln, Gratis Lotto spielen“ für die Teilnahme an ihrer Bonusaktion „Ihre Millionenchance“ geworben. Durch den Einkauf bei „Plus“ konnte man Bonuspunkte sammeln. Bei 20 gesammelten Punkten sollte eine kostenlose Teilnahme an Ziehungen des Deutschen Lottoblocks möglich sein. Diese Praxis wurde von der deutschen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. als unlauter im Sinne der §§ 3, 4 Nr. 6 des deutschen Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) angesehen. Gemäss § 4 Nr. 6 des deutschen UWG handelt insbesondere derjenige unlauter, der *„die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäss mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden“*. „Plus“ wurde auf Antrag der Zentrale in erster und zweiter Instanz dazu verurteilt, diese Praxis zu unterlassen. Der Bundesgerichtshof setzte schliesslich das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage nach der

Auslegung von Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2005/29 zur Vorabentscheidung vor (BGH, Beschluss vom 5. Juni 2008–I ZR 4/06).

In ihrem Artikel 5 verbietet die Richtlinie 2005/29 bestimmte unlautere Geschäftspraktiken. In ihrem Anhang I werden 31 Geschäftspraktiken aufgelistet, die ohne weitere Prüfung des Einzelfalls als unlauter gelten. Ein Kopplungsverbot, wie es in § 4 Nr. 6 des deutschen UWG vorgesehen ist, ist in dieser Liste jedoch nicht enthalten.

In seiner Entscheidung folgt der EuGH den Schlussanträgen der Generalanwältin, Verica Trstenjak. Die Richtlinie, deren Umsetzungsfrist am 12. Juni 2007 abgelaufen war, sei auch auf den rein inländischen Sachverhalt unmittelbar anwendbar. Sofern die vorgelegten Fragen die Auslegung des Gemeinschaftsrechts betreffen, sei der Gerichtshof gehalten, darüber zu befinden (Rn. 24). Der Rechtsstreit liege zwar in der Zeit vor dem Erlass der Richtlinie, doch sei die Umsetzungsfrist zum Zeitpunkt der Vorlageentscheidung (5. Juni 2008) bereits abgelaufen. Der Unterlassungsanspruch sei zudem zukunftgerichtet, die Entscheidung des EuGH daher von Nutzen für die Entscheidung des nationalen Gerichts (Rn. 32). Die Richtlinie stelle eine vollständige Harmonisierung der Regeln über die Bestimmung der Unlauterkeit von Geschäftspraktiken von Unternehmern gegenüber Verbrauchern dar. Es sei folglich auch nicht erlaubt, dass Mitgliedsstaaten strengere Massnahmen erfassen, um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen (Rn. 41). Die Kriterien zur Bestimmung solcher Praktiken seien daher aus der Richtlinie selbst abzuleiten (Rn. 42).

Drei Gruppen von Praktiken sind demnach verboten: Verstösse gegen die berufliche Sorgaltspflicht, „irreführende“ und „aggressive“ Praktiken (vgl. Rn. 43 und 44). Diejenigen Praktiken, die nach Artikel 5 Abs. 5 der Richtlinie unter allen Umständen als unlauter angesehen werden müssen, werden in Anhang I erschöpfend aufgelistet (Rn. 45).

§ 4 Nr. 6 UWG ist hiernach europarechtswidrig, die restriktive deutsche Praktik wird in Zukunft nicht aufrechterhalten werden dürfen. So führt das Europarecht zu einer Liberalisierung des deutschen Rechts über den unlauteren Wettbewerb. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung des EuGH auf den Verbraucherschutz auswirken wird.